

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 14, 2. vereinfachte Änderung,
Gebiet: östlich des Barsbütteler Weges, nördlich Tennisplatz-
anlage Oststeinbeker SV, südlich Willinghusener Weg

1) Lage des Baugebietes

Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 umfaßt den Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 14 - Sondergebietsfläche Tennishalle - sowie nordöstlich der vorhandenen Stellplatzanlage eine Flächensicherung für eine Umformstation der Schleswag AG.

2) Grundlagen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14

Der Bebauungsplan Nr. 14 wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 27.9. genehmigt und nach Bekanntmachung der Genehmigung mit dem 18.2.1984 rechtsverbindlich. Eine 1. vereinfachte Änderung ist seit dem 9.6.1984 rechtsverbindlich.

Als Rechtsgrundlagen für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gelten

- das Bundesbaugesetz (BauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949).

3) Gründe zur Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung

Durch die bisher gültigen Festsetzungen des verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 14 ist es nicht möglich, südlich anbindend an die bereits errichtete Tennishalle ein ausreichendes Raumangebot für ein notwendiges Umkleidehaus auf den festgesetzten überbaubaren Flächen zu errichten. Die Anordnung des Baukörpers südlich an die bereits vorhandene Tennishalle ergibt sich in sorgfältiger Abwägung der vereinsmäßigen und öffentlichen Interessen, zumal der Ist-Bestand - 7 Tennisplätze und 1 Tennishalle sind vorhanden - Grundlage aller Überlegungen hinsichtlich des Standortes darstellen muß.

Die wegemäßige Erschließung erfolgt abgehend vom Barsbütteler Weg.

4) Ver- und Entsorgung des Gebietes

Die Ver- und Entsorgung des Baugebietes ist sichergestellt und wird durch die Festsetzung einer überbaubaren Fläche für eine Umformstation der Schleswag ergänzt.

5) Verkehrliche Erschließung des Baugebietes

Die verkehrliche Erschließung wird bereits durch entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 sichergestellt.

6) Sonstiges

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens nach dem Bundesbaugesetz sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Zusätzliche Erschließungskosten fallen nicht an.


7) Beschluß über die Begründung

Vorstehende Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 wurde von der Gemeindevertretung Oststeinbek am 7.5.1984 gebilligt.

Oststeinbek, den **24.9.84**

Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister




(Bode)
Bürgermeister

